



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 75. Sitzung

am Mittwoch, dem 29. Januar 2020, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Jörg Hansen (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Keine Nazi-Propaganda auf Kfz-Kennzeichen</b>	<b>5</b>
	Antrag der Fraktion der SPD5 Drucksache 19/2255	
<b>2.</b>	<b>Schleswig-Holsteinischer Landespreis für Baukultur und Innovationen im Wohnungs- und Städtebau</b>	<b>8</b>
	Antrag der Fraktion der SPD8 Drucksache 19/9878	
<b>3.</b>	<b>a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG)</b>	<b>9</b>
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1210	
	<b>b) Amtsbezeichnungen für Rechtspfleger ändern</b>	<b>9</b>
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1208	
	<b>c) Funktionelle Zuständigkeiten in der Justiz neu regeln</b>	<b>9</b>
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1209	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/3460	
<b>4.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)</b>	<b>11</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1912	
<b>5.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)</b>	<b>13</b>
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1719	
<b>6.</b>	<b>Neun-Punkte-Plan für eine gute Zukunft der Metropolregion</b>	<b>14</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/1931	

- 7. Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt** **15**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1934
- 8. Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2018)** **16**
- Bericht der Landesregierung  
Drucksache 19/1902
- 9. Verschiedenes** **17**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Auf Antrag des Abg. Claussen beschließt der Ausschuss, den in der Einladung ausgewiesenen Punkt 2 der Tagesordnung - Landespreis für Baukultur und Innovationen im Wohnungs- und Städtebau, Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/987 - zu vertagen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung einstimmig gebilligt.

## **1. Keine Nazi-Propaganda auf Kfz-Kennzeichen**

Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/225

(überwiesen am 12. Oktober 2017)

Auf Fragen der Abg. Rother und Harms zum Umgang mit entsprechenden Kennzeichen-Kombinationen erläutert Frau Ehlert, Referentin im Referat „Verkehrsrecht, Luftfahrt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, in Schleswig-Holstein und den meisten anderen Bundesländern seien die Buchstabenverbindungen „KZ“, „SS“, „NS“, „HJ“, „SA“ verboten. Darüber hinaus hätten nur Brandenburg, Bayern und Rheinland-Pfalz weitere Kombinationen verboten. In Schleswig-Holstein kämen als regionale Besonderheit die Kombinationen „HEI - L“ und „IZ - AN“ hinzu. Die Landesregierung lege den Zulassungsbehörden nahe, in ihrem Ermessen diese Kombinationen nicht zu vergeben. Im Jahre 2012 habe es hierzu einen Erlass gegeben, in dem die Zulassungsbehörden der Kreise darauf hingewiesen worden seien, dass vergebene Kombinationen nicht sittenwidrig sein dürften. Seit 2012 habe es keine Änderungen der gesetzlichen Lage oder der Erlasslage gegeben.

Aus Sicht der Landesregierung, so Frau Ehlert, bestehe mit dem Regelungsvorschlag des Antrages der Fraktion der SPD das Problem, dass die Sittenwidrigkeit zu definieren sei, was grundsätzlich schwierig sei. Derzeit gebe es hier einen Ermessensspielraum für die Kreise. Im April 2019 habe es eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf gegeben, die Einziehung eines Autokennzeichens mit dem Bestandteil „HH 1933“ zu bestätigen.

Abg. Harms erläutert, aus seiner Sicht sei der Hintergrund entsprechender Regelungen, dass die entsprechenden Buchstaben- und Zahlenkombinationen bei ausländischen Betrachtern Assoziationen zum Nationalsozialismus erweckten. Aus seiner Sicht gelte diese auch für die Kombinationen „HEI - L“ und „IZ - AN“. Er bezweifle daher, dass es diesbezüglich ausreiche, den Kreisen lediglich eine entsprechende Empfehlung zu geben. - Frau Ehlert berichtet, dass

aus diesen Gründen der Erlass die Sperrung weiterer Kombinationen in das Ermessen der Zulassungsbehörde stelle.

Abg. Rother fragt nach den Folgen, wenn die Vergabe weiterer Kombinationen vom Land nicht mehr in das Ermessen der Kreise gestellt werde, sondern verboten werde. Frau Ehlert hält dies für problematisch. Wenn bestimmte Kombinationen für sittenwidrig erklärt würden, sei nicht nur die Vergabe in der Zukunft ausgeschlossen, sondern gleichzeitig betreffe die Sittenwidrigkeit dann auch entsprechende bereits ausgegebene Kennzeichen. Der Verwaltungsakt der Kennzeichenzuteilung wäre dann nichtig und genösse keinen Bestandsschutz. Die entsprechenden Kosten, die aus dem nichtigen Verwaltungsakt resultierten, hätte in der Folge nicht der betroffene Halter, sondern die Zulassungsbehörde zu tragen.

Herr Giebeler, Leiter des Referates „Auswertung Rechtsextremismus“ der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums, berichtet, nach Kenntnis seiner Behörde seien an 900 bekannte Rechtsextreme in Schleswig-Holstein 1.300 Kennzeichen zugeteilt worden. Von diesen 1.300 Kennzeichen enthalte nur ein geringer Teil die problematischen Kombinationen („88“: 15 Fahrzeuge, „18“: 11 Fahrzeuge, „AH“: 9 Fahrzeuge, „HH“: 9 Fahrzeuge). Diese geringe Zahl sei angesichts der Verbreitung entsprechender Codes in der rechtsextremen Szene überraschend.

Abg. Bockey fragt nach der Grundlage für diese Erhebung - Herr Giebeler berichtet, wenn bei Vorliegen entsprechender Merkmale eine Person als mutmaßlich rechtsextrem eingestuft werde, erfasse der Verfassungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben eine Reihe von Daten, unter anderem auch zugeteilte Kennzeichen.

Abg. Claussen vertritt die Auffassung, im Falle einer sittenwidrigen Kennzeichenkombination mit daraus folgender Nichtigkeit des Verwaltungsaktes der Kennzeichenzuteilung sei in jedem Fall die Zulassungsbehörde schadensersatzpflichtig. Aus dem Bericht der Landesregierung ergebe sich für ihn das Fazit, dass keine weiteren rechtlichen Regelungen erforderlich seien, da das Phänomen mit den existierenden Instrumenten in den Griff zu bekommen sei.

Frau Ehlert meint, der Vorschlag, entsprechende, ansonsten problematische Kombinationen doch zuzuteilen, wenn der Halter einen persönlichen Bezug (beispielsweise Initialen, Geburtstag) aufweise, sei in der Verwaltungspraxis schwierig.

Frau Ehlert sichert zu, den Ausschuss über die derzeitige Praxis der Vergabe der entsprechenden Kombinationen durch die Kreise zu informieren. - Auf Vorschlag des Abg. Rother kommt der Ausschuss überein, bei Vorliegen dieser Information über die Vorlage abschließend zu beraten.

**2. Schleswig-Holsteinischer Landespreis für Baukultur und Innovationen im Wohnungs- und Städtebau**

Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/987

(überwiesen am 8. November 2018)

hierzu: Umdrucke [19/1755](#), [19/1854](#), [19/1874](#), 19/1875, 19/1879,  
19/1892, 19/1897, 19/1898, 19/1924, 19/1925,  
19/1928, 19/1929, 19/1930, 19/1931, 19/1932,  
19/1935, 19/1942

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.



**3. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG)**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 19/1210

**b) Amtsbezeichnungen für Rechtspfleger ändern**

Antrag der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 19/1208

**c) Funktionelle Zuständigkeiten in der Justiz neu regeln**

Antrag der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 19/1209

(überwiesen am 15. Februar 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
Umdruck 19/3460

hierzu: Umdruck 19/2190

Abg. Harms erklärt, den Gesetzentwurf, Drucksache 19/1210 und der Antrag, Drucksache 19/1208, zurückzuziehen. Mit dem nun vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrag der Regierungskoalition und der Abgeordneten des SSW, Umdruck 19/3460, sei ein konstruktiver Weg eingeleitet worden, um die Kompetenzen der Rechtspfleger zu stärken.

Auf eine Frage des Abg. Rother zur aktuellen Auslastung berichtet Herr Dr. Bahrenfuss, Leiter der Abteilung „Rechts- und justizpolitische Angelegenheiten, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen“ des Justizministeriums, nach dem aktuellen, dem Ministerium bekannten Stand vom 30. September 2019 betrage der Auslastungsgrad bei den Rechtspflegern ungefähr 90 %. Es sei jedoch in den letzten Jahren erheblich in die Ausbildung investiert worden, sodass in den nächsten Jahren mit einem deutlichen Aufwuchs des Personals zu rechnen sei. Im Jahr 2021 werde es hinreichend viele Rechtspfleger geben, um die vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Abg. Rother erläutert zum Abstimmungsverhalten, der Änderungsantrag, Umdruck 19/3460, enthalte lediglich Selbstverständlichkeiten, sodass er sich enthalten werde. - Abg. Harms ent-

gegnet, der Änderungsantrag sei ein gemeinsamer Erfolg von Landesregierung, regierungs-tragenden Fraktionen und SSW, um die Berufsgruppe der Rechtspfleger innerhalb der Justiz zu stärken. Es dürfe erwartet werden, dass ihnen später noch weitere Aufgaben übertragen würden. - Abg. Claussen ergänzt, seiner Auffassung nach stelle der vorliegende Antrag den Beginn eines entsprechenden Prozesses dar, der auch die Richterschaft entlasten solle.

Bei Enthaltung der SPD nimmt der Ausschuss den Änderungsantrag, Umdruck 19/3460, an und empfiehlt den so geänderten Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/1209, dem Landtag zur Annahme.

#### **4. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1912

(überwiesen am 24. Januar 2020)

Die Vorsitzende erläutert, dass nach Informationen aus der Landesregierung die zweite Lesung bereits im Februar-Plenum erforderlich sei. Sie schlage daher eine kurze mündliche Anhörung mit kommunalen Landesverbänden und Unabhängigem Landeszentrum für Datenschutz in der Sitzung am 5. Februar 2020 vor.

Abg. Rother erinnert daran, dass die durch den letzten Zensus vorgenommenen Korrekturen der Bevölkerungszahlen erhebliche Auswirkungen auf den Finanzausgleich gezeitigt hätten. Er frage daher die Landesregierung, ob es Überlegungen gebe, diesbezüglich beim Zensus 2021 a priori Rechtssicherheit herzustellen, um möglichst Klagen zu vermeiden. - Herr Stadelmann, Leiter des Referates „Staats- und Verfassungsrecht, Normenprüfung, Verwaltungsverfahren, Statistik und Verkündungsblätter“ des Innenministeriums, berichtet hierzu, vor wenigen Wochen habe das Verwaltungsgericht Schleswig eine Klage der Stadt Flensburg gegen den Zensus 2011 zurückgewiesen. Das Gericht habe sich dabei vollumfänglich der Rechtsauffassung des Statistikamtes Nord angeschlossen. Auch das Bundesverfassungsgericht habe 2018 die Grundlagen des Zensus 2011 für verfassungsgemäß befunden. Das Zensusgesetz 2021 wie der vorliegende Entwurf eines Zensusausführungsgesetzes 2021 sein auf den Grundlagen dieser Rechtsprechung erstellt worden.

Abg. Dr. Dolgner thematisiert das Erfordernis für die Kreise, zur Durchführung des Zensus Personal einzustellen, das auf dem Arbeitsmarkt de facto nicht zur Verfügung stehe. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde habe von 14 Vollzeitstellen für seinen Kreis gesprochen, was bei einer Hochrechnung auf das Land ungefähr 140 Stellen bedeute. - Herr Stadelmann führt hierzu aus, es sei beabsichtigt, 430.000 bis 470.000 Menschen im Wege der Haushaltsstichprobe zu befragen. Bei diesem registergestützten Zensus gehe es einerseits darum, eine Korrektur des Registers vorzunehmen, andererseits darum, Daten zu erfassen, die nicht im Register enthalten seien. Er bestätigt die Annahme des Abg. Dolgner, dass für die Dauer des Zensus von den Kreisen Personal ungefähr in dem genannten Umfang einzustellen sei. In der Tat sei es angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage schwierig, dieses Personal zu gewinnen. Aufgrund des Konnexitätsprinzips, so Herr Stadelmann auf eine Nachfrage des Abg.

Dr. Dolgner, würden den Kreisen die entstehenden Kosten vom Land erstattet. § 6 des Gesetzentwurfes enthalte deswegen eine entsprechende Ermächtigung für die Landesregierung zum Erlass einer Kostenordnung.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner zum Modus der Kostenerstattung - Pauschalierung oder Spitzabrechnung - berichtet Herr Stadelmann, der Verordnungsentwurf sei noch nicht erarbeitet worden. Voraussichtlich Anfang Februar werde es ein Treffen von Ministerium, kommunalen Landesverbänden und Statistikamt Nord geben. In der bisherigen Praxis hätten entsprechende Verordnungen eine nachträgliche Abrechnung der tatsächlichen Kosten enthalten, was im Ergebnis der von Abg. Dr. Dolgner präferierten Spitzabrechnung resultiere.

Der Ausschuss kommt überein, in der Sitzung am 5. Februar 2020 mit Vertretern des Innenministeriums (zum FAG), der kommunalen Landesverbände und des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz über die Vorlage zu beraten, um dem Landtag zum Februar-Plenum eine Beschlussempfehlung zuleiten zu können.

**5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD  
Drucksache 19/1719

(überwiesen am 23. Januar 2020)

- Verfahrensfragen -

Auf Antrag des Abg. Schaffer beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung unter Einbeziehung eines angekündigten, redaktionellen Änderungsantrages der Fraktion der AfD. Anzuhörende sind der Geschäftsführung bis zum 12. Februar 2020 mitzuteilen.

## 6. **Neun-Punkte-Plan für eine gute Zukunft der Metropolregion**

Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/1931

(überwiesen am 23. Januar 2020 an den **Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg**, an den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Europausschuss und den Bildungsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss schließt sich dem Beratungsverfahren des federführenden Zusammenarbeitsausschusses an.

**7. Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1934

(überwiesen am 24. Januar 2020)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, von den kommunalen Landesverbänden, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz und Dataport Stellungnahmen zum Gesetzentwurf anzufordern.

**8. Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2018)**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 19/1902

(am 24. Januar 2020 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen)

Auf Antrag des Abg. Rother kommt der Ausschuss überein, den mitberatenden Finanzausschuss um nachrichtliche Einladung zur Beratung über den Bericht mit dem Chef der Staatskanzlei zu bitten.



## 9. Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, am 25. März 2020 voraussichtlich von 13 Uhr bis 18 Uhr die beschlossene mündliche Anhörung zu den Anträgen zum Schutz vor rechtsextremen Bedrohungen (Drucksachen 19/1605 und 19/1664) durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 14:55 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer